

URNR. B 1764 / 2021

SATZUNG

**der
Rainbow Garden Village gGmbH
mit dem Sitz in München**

S A T Z U N G

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rainbow Garden Village gGmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind Angebot, Vorbereitung und Vermittlung von Tätigkeiten natürlicher Personen, die, soweit steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklicht werden, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben, im Rahmen gemeinnütziger, insbesondere entwicklungspolitischer Freiwilligendienste und Freiwilligenarbeit aller Art, von Praktika gemeinnütziger Art, damit in Zusammenhang stehender Auslandsaufenthalte sowie die Entwicklung darauf abzielender Konzepte und Bildungsmaßnahmen einschließlich der Organisation der Betreuung der für Freiwilligendienste und im Rahmen von Freiwilligenarbeit sowie von Praktika tätigen Personen im Land der Tätigkeit auf den Gebieten der Entwicklungszusammenarbeit, der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, des entwicklungspolitischen bürgerschaftlichen Engagements, der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes im Rahmen gemeinnütziger Zwecke sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder steuerbegünstigter juristischer Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, die mit den Zwecken der Gesellschaft übereinstimmen.
2. Gesellschaftszweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes, wobei, soweit steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklicht werden, natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot, die Vermittlung und die Durchführung von Förder-, Entsende- und Lernprogrammen, wie etwa entwicklungspolitische Freiwilligendienste und Praktika von Freiwilligen und ehrenamtlich Tätigen in Entwicklungsländern, die die Entwicklungszusammenarbeit, die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens fördern.

Der Gesellschaftszweck wird ferner verwirklicht durch entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit, insbesondere durch die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit entsandten Personen, Helfer und Freiwillige und die Vermittlung von Praxiseinsätzen im Ausland, sowie durch die Erstellung von Materialien für die entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit und für die Freiwilligendienste.

Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Vorbereitung der Teilnehmer der entwicklungspolitischen Freiwilligendienste, Freiwilligenarbeit und Praktika auf diese Tätigkeiten in Seminarveranstaltungen im Inland auf Grundlage eines pädagogischen Gesamtkonzepts, insbesondere vor Antritt der freiwilligen Dienste und Praktika sowie die nachträgliche Bewertung der Ergebnisse der Tätigkeiten gemeinsam mit den Teilnehmern, wobei die Gesellschaft junge Menschen durch die Freiwilligenprogramme an entwicklungspolitische Fragestellungen heranführt und ihr entwicklungspolitisches Interesse und Engagement unter Einbeziehung von Menschen aller Kulturen, Religionen und Altersgruppen fördert.

Im Bereich des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes wird der Gesellschaftszweck im Rahmen regionaler Umweltprojekte oder Projekte für den Klima- und Artenschutz durch den Freiwilligeneinsatz gefördert.

Der Gesellschaftszweck kann weiterhin verwirklicht werden durch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die ebenfalls steuerbegünstigt sind

und gleiche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen (Betriebsstätten) errichten und sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen. Mit Zustimmung der Gesellschafterin darf die Gesellschaft Aufträge anderer Auftraggeber durchführen, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaig geleisteter Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Geschäfte und endet am darauffolgenden 31.12.2021.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- €
- in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro -.

Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,-- € (Ifd. Nrn. 1 – 25.000), die Frau Eugenie Mayer übernimmt.

Auf jeden Geschäftsanteil ist sofort die Hälfte in bar einzuzahlen, der Restbetrag ist in bar nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafter und nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Absätze 1. - 3. gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und Prokuristen werden in gesonderten Anstellungsverträgen in Ergänzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder sich ihre Notwendigkeit aus dem Gesetz ergibt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung in Text- oder Schriftform aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen auch an einem anderen Ort stattfinden.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladung erfolgt in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, die mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Absendung beginnt, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben. Bei der jährlichen Versammlung nach Absatz 1 Satz 2 ist der Jahresabschluss beizufügen. Mit Einverständnis aller Gesellschafter kann auch auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften der Einberufung und Ankündigung verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer und kann einen Vorsitzenden bestimmen, wobei beides mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter erfolgt.
4. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben, in welcher Ort und Tag der Beschlussfassung, Inhalt des Beschlusses/der Beschlüsse und Stimmabgaben anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich per Brief, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und sich ausdrücklich mit dem für den im Einzelfall zu fassenden Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom / von den Geschäftsführer(n) schriftlich festgestellt. Das Feststellungsprotokoll ist zu unterschreiben und nebst Kopien der Stimmabgaben allen Gesellschaftern zu übersenden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Je € 1,- des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Jeder Gesellschafter darf für seine Geschäftsanteile nur einheitlich abstimmen.
3. Gesellschafterbeschlüsse betreffend
 - (a) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages,
 - (b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - (c) den Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft,
 - (d) die Errichtung von und Beteiligung an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen bzw. Erweiterung, Einschränkung oder Veräußerung bestehender Beteiligungen oder Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - (e) den Abschluss von Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen,
 - (f) Umwandlungen oder Verschmelzungen,
 - (g) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken,
 - (h) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - (i) den Abschluss von Dienstverträgen mit einem der Höhe nach festzulegenden Jahreseinkommen und Abschluss von Geschäftsführungsverträgen,

- (j) den Abschluss von Arbeitsverträgen mit einem monatlichen Einkommen von brutto € 3.000,00 und mehr oder Verträgen mit freien Mitarbeitern mit einem monatlichen Einkommen von brutto € 3.000,00 und mehr,
- (k) die Gewährung von Pensionszusagen,
- (l) die Aufnahme von Anleihen, Krediten oder Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte,
- (m) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren,
- (n) die Errichtung neuer Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen,
- (o) der Abschluss oder die Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, insbesondere der Abschluss und /oder die Beendigung von gewerblichen Mietverträgen,
- (p) Anschaffungen, Investitionen und Auszahlungen, die den Betrag von € 5.000,00 im Einzelfall übersteigen,

bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter. Sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die die Punkte (a) - (p) betreffen, bedürfen eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.

4. Die Beschlüsse haben der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer und, befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in einer Hand der/die Gesellschafter/in, unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen, diese zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 10

Zusammenlegung / Teilung von Geschäftsanteilen

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch schriftliche Erklärung dieses Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbHG dem nicht entgegenstehen.

Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 11

Verfügungen über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

Die Verfügung über Geschäftsanteile und über Teile derselben ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ausgenommen die Verfügung zugunsten von Mitgesellschaftern. Will ein Gesellschafter trotz Versagung der Zustimmung weiterhin über seinen Geschäftsanteil verfügen, hat er dies den Mitgesellschaftern schriftlich mitzuteilen und diese auf ihr Ankaufsrecht hinzuweisen. Die Mitgesellschafter haben nach Eingang dieser Mitteilung ein auf einen Monat befristetes Ankaufsrecht. Das Ankaufsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter auszuüben. Höhe und Fälligkeit des Kaufpreises bestimmen sich nach § 15 der Satzung. Üben mehrere Ankaufsberechtigte das Ankaufsrecht aus, so erwerben sie den Geschäftsanteil entsprechend ihrer Beteiligung, wobei etwa nicht teilbare Spitzenbeträge demjenigen zufallen, der die geringste Nominalbeteiligung hält. Falls kein Gesellschafter von dem Ankaufsrecht Gebrauch macht, gilt die Zustimmung zur beabsichtigten Verfügung als erteilt.

§ 12

Erbfolge

Die Geschäftsanteile sind frei vererblich. Wird der verstorbene Gesellschafter nicht ausschließlich von Mitgesellschaftern beerbt oder wurde der Geschäftsanteil Mitgesellschaftern vermächtnisweise zugewendet, bestehen für die verbleibenden Gesellschafter die Möglichkeiten gemäß § 13 der Satzung.

Diese Rechte erlöschen, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis von dem Erbfall ausgeübt werden.

§ 13

Einziehung

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Soweit hierbei das Rückzahlungsverbot für Stammeinlagen betroffen wird, müssen die übrigen Gesellschafter die erforderlichen Mittel im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufbringen.

In folgenden Fällen können die übrigen Gesellschafter die Einziehung gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters beschließen:

- a) wenn ein Gesellschafter in der Weise gegen diese Satzung oder seine Treuepflichten verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 140 HGB verlangt werden könnte;
- b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) wenn in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt dem betroffenen Gesellschafter binnen einem Monat, diese Maßnahmen wieder aufzuheben;
- d) wenn ein Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- e) wenn ein Gesellschafter gemäß § 14 der Satzung kündigt;
- f) wenn ein Gesellschafter stirbt (vgl. § 12 der Satzung) und nicht ausschließlich von Mitgesellschaftern beerbt worden ist oder der Geschäftsanteil Mitgesellschaftern vermächtnisweise zugewendet worden ist;
- g) wenn ein Gesellschafter seinen Gläubigern ein Planangebot im Sinne des § 17 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Sta-RUG) unterbreitet, das eine Verfügung über seinen Geschäftsanteil oder Teile hiervon vorsieht.

In allen vorstehenden Fällen kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere Personen zu übertragen hat. Der betroffene Gesellschafter hat in allen Fällen kein Stimmrecht. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden

§ 14

Kündigung

Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen übrigen Gesellschaftern erfolgen.

Nach rechtswirksamer Kündigung können die Gesellschafter einen Beschluss gemäß § 13 der Satzung fassen.

Erfolgt dies innerhalb der Kündigungsfrist nicht, wird die Gesellschaft durch die Kündigung aufgelöst.

§ 15

Abfindung

In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil durch Beschluss der übrigen Gesellschafter verliert, hat er Anspruch auf eine Abfindung.

Soweit sich die Höhe der Abfindung nicht bereits aus § 3 Nr.3 Satz 3 der Satzung ergibt, ist zur Berechnung der Abfindung auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Sachverständigen (z.B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen.

Die sich so ergebende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen. Die erste Zahlung erfolgt am Ende des auf den Ausscheidensstichtag folgenden Jahres.

Vorzeitige Zahlungen können jederzeit erbracht, aber nicht verlangt werden.

Nicht ausbezahlte Beträge sind mit 1 % - ein vom Hundert - jährlich zu verzinsen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- d) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung an anderen Personen übertragen wird.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Rainbow over Ghana e.V., vorgetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München, VR 201725, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- f) Vor Ausführung dieser Bestimmung ist mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter haben dann jeweils eine solche Regelung zu treffen, die den Zweck der betreffenden Bestimmung in wirksamer und durchführbarer Weise am ehesten erreichen kann.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.

Art und Umfang der Befreiung sind im Gesellschafterbeschluss näher zu bestimmen.

§ 20

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 21

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand einschließlich der Gründungsberatung (Rechtsanwaltskosten, Notarkosten, Registergerichtskosten, Kosten der Eintragung, Bekanntmachung elektronischer Bundesanzeiger) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,-- €. Darüber hinaus gehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

URNr. B 1764 / 2021

fi

SATZUNGSBESCHEINIGUNG

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass die vorstehende Satzung die vollständige Neufassung der Satzung entsprechend dem zu meiner Urkunde vom 30.11.2021, URNr. B 1762 / 2021, gefassten Beschluss wiedergibt.

München, den 30.11.2021



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Barth'.

Jochen Barth,

Notar